



Inhaltsverzeichnis

- 1. Wasserrecht;
Zutage Fördern und Entnehmen von Grundwasser auf dem Grundstück Fl-Nr. 724/2 der Gemarkung Weindorf, Markt Murnau am Staffelsee**
- 2. Chancengleichheit;
Richtlinie zur Förderung der Erziehung in der Familie (§16 SGB VIII) im Landkreis Garmisch-Partenkirchen**

- 1. Wasserrecht;
Zutage Fördern und Entnehmen von Grundwasser auf dem Grundstück Fl-Nr. 724/2 der Gemarkung Weindorf, Markt Murnau am Staffelsee**

Beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen wurde die erneute wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 10 WHG, Art. 15 Abs. 1 Bay-WG zum Zutage Fördern und Entnehmen von Grundwasser mit einem Umfang von maximal 20.000 m³/a auf dem Grundstück Fl-Nr. 724/2 der Gemarkung Weindorf, Markt Murnau am Staffelsee, beantragt. Das zutage geförderte Grundwasser dient zum Ausgleich der Verdunstungsverluste der Kühltürme sowie zu Löschzwecken.

Es handelt sich hierbei um ein Vorhaben nach Nummer 13.3.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG–, das in Spalte 2 mit einem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist.

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen hat deshalb für dieses Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, das eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG), da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten der in Anlage 3, Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen und keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Garmisch-Partenkirchen, 27.01.2023
Landratsamt

Kempter
Regierungsrat

- 2. Chancengleichheit;
Richtlinie zur Förderung der Erziehung in der Familie (§16 SGB VIII) im Landkreis Garmisch-Partenkirchen**

Der Landkreis Garmisch-Partenkirchen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuwendungen an Träger von Maßnahmen der Familienbildung, von Gruppenangeboten für Familien - insbesondere in belastenden Erziehungssituationen - der Familien-erholung und der Fortbildung Ehrenamtlicher im Bereich der Familienbildung.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

Die Maßnahmen sollen dazu beitragen, dass (werdende) Mütter, Väter und andere Menschen mit dauerhafter Erziehungsverantwortung (nachfolgend Erziehungsberechtigte genannt), ihre Erziehungsaufgabe gelingend wahrnehmen können. Familien sollen gestärkt werden durch Erholung, Entwicklung und Unterstützung ihrer eigenen Kompetenzen, auch schwierige Lebenslagen zu meistern. Durch Zuwendung des Landkreises Garmisch-Partenkirchen sollen Träger und Initiativen aus dem Bereich der freien Jugendhilfe¹ bei der Durchführung solcher Maßnahmen gefördert werden.²

2. Förderung

Erziehungsberechtigte sollen in ihren Kompetenzen gestärkt werden und so familiäre Alltagssituationen, aber auch schwierige Erziehungssituationen und kritische Phasen meistern können.

Angebote für Familien, welche auf besondere Unterstützung angewiesen sind, werden dabei besonders berücksichtigt:

- Erziehungsberechtigte mit keinen oder geringen Einkünften, Alleinerziehende und ihre Kinder,
- Erziehungsberechtigte mit einem Kind mit Behinderung oder Krankheit,
- kinderreiche Familien,
- Erziehungsberechtigte mit Fluchtgeschichte oder Sprachbarrieren
- sowie werdende Eltern in ähnlichen Lebenslagen.

Durch den Zuschuss gemäß dieser Richtlinie muss der Träger der Maßnahme sicherstellen, dass sich auch besonders belastete Familien eine Teilnahme jederzeit leisten können. Teilnehmer*innenbeiträge sollen sich dabei an den finanziellen Möglichkeiten der Teilnehmenden orientieren. Im Einzelfall kann von der Erhebung eines Beitrags abgesehen werden. Kinderbetreuung, insbesondere auch für Kinder mit Behinderungen, soll bei den Maßnahmen der Familienbildung bei Bedarf sichergestellt werden können. Die Angebote müssen barrierefrei gestaltet werden. Ausnahmen sind zu begründen.

Gefördert werden:

- 2.1 Angebote der Familienbildung als mehrstündige (Online-) Veranstaltungen**
mit bis zu € 70,- pro durchgeführter Stunde (60 Min.).

Beispiele: Themenstunden zu Erziehungsfragen, Vorbereitung auf Elternschaft, Eltern- oder Partnerschafts-Trainings, Informations- und Begegnungsnachmittage für junge Familien, fortlaufendes Angebot zu Erziehungsfragen mit Mütter/Väter-Sprachübung.

- 2.2 Angebote der Familienbildung und Familienerholung als mehrtägige Angebote mit Übernachtung,**
insbesondere in belastenden Familiensituationen und/oder zur Überbrückung von Barrieren.
 - € 100,- pro Tag je Erziehungsberechtigte/r (Anreise- und Abreisetag zählen als ein Tag)
 - € 60,- pro Tag je Kind (Anreise- und Abreisetag zählen als ein Tag).

- 2.3 Angebote der Familienbildung in Form der zugehenden Begleitung von Familien.**
Gefördert werden Fahrtkostenerstattungen für Ehrenamtliche.

- 2.4 Maßnahmen für die Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter*innen für die Familienbildung und Familienerholung**
 - Externe Referent*innen mit bis zu € 500,-/6 Std. oder
 - max. 30 € pro TN/6 Std.

Bei geringerer Stundenzahl reduziert sich die Förderung entsprechend. Weiterhin werden Kosten für Raummiete, Anfahrt, Übernachtung und Verpflegung bis zu € 50,- pro Ehrenamtliche*n und Tag gefördert.

Die Zuschüsse gelten als Kostenerstattung der nicht gedeckten, tatsächlich entstandenen Ausgaben bei der/dem Antragsteller*in.

Die gewährten Zuschüsse dienen zur Deckung der Finanzierungslücke zwischen den tatsächlich entstandenen Ausgaben sowie den eingenommenen Beiträgen. Erhobene Teilnehmer*innenbeiträge sollen gering gehalten werden bzw. sich dabei an den finanziellen Möglichkeiten der Teilnehmenden orientieren. Sie dienen lediglich zur Sicherstellung der Verbindlichkeit.

Förderfähig sind außerdem tatsächlich entstandene Kosten zur Sicherstellung der Barrierefreiheit (z. B. Gebärdendolmetscher*in, Sprachdolmetscher*in, Hörhilfen). Das Angebot der Kulturdolmetscher*innen des Landratsamtes soll dabei primär genutzt werden.

Im Falle eines notwendig erhöhten Werbeaufwands der Maßnahmen, insbesondere für den Zugang zu schwer erreichbaren Zielgruppen, kann zusätzlich ein Betrag von bis zu € 200,- für Öffentlichkeitsarbeit (Fahrtkosten für Werbetouren an Spielplätzen, in Unterkünften, Plakate etc.) gefördert werden.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Maßnahmenträger.

4. Fördervoraussetzungen

Berücksichtigungsfähig sind Träger, Vereine und Initiativen die im Bereich der freien Jugendhilfe tätig sind bzw. sein wollen.

Voraussetzung ist, dass diese

- 4.1 gemeinnützige Ziele verfolgen,**
- 4.2 die Einhaltung der Schutzbestimmungen nach §8a und §72a SGBVIII sicherstellen und zwar bezogen auf alle bei der Durchführung der Maßnahme eingesetzten Kräfte,**
- 4.3 den Einsatz entsprechend qualifizierter Kursleiter*innen sicherstellen³,**
- 4.4 den Schutz der personenbezogenen Daten sicherstellen (DS-GVO),**
- 4.5 die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten,**
- 4.6 eine angemessene Eigenleistung erbringen (in der Regel mind. 10 %),**
- 4.7 die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten,**
- 4.8 in ihrer Werbung/Ausschreibung für die Maßnahme in geeigneter Weise auf die Förderung durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie hinweisen.**

Gefördert werden Angebote und Maßnahmen für Kinder und Erziehungsberechtigte, die ihren Wohnsitz im Landkreis Garmisch-Partenkirchen haben.

5. Art, Umfang und Dauer der Förderung

Die Förderung erfolgt maßnahmenbezogen.

Im Falle fortlaufender Angebote erfolgt die Förderung zunächst auf bis zu 6 Monate.

Folgende Kosten werden nicht bezuschusst:

- Gemeinkosten wie übergeordnete Kosten der Geschäftsstelle, des Vereins etc.
- Mobiliar und andere Neuanschaffungen
- Konzeptionelle Vor- und Nachbereitung.

6. Mehrfachförderung

Eine Förderung nach diesen Richtlinien entfällt, wenn für die jeweilige Maßnahme bereits andere Zuschüsse und Fördermittel des Landkreises Garmisch-Partenkirchen in Anspruch genommen werden.

7. Antragsverfahren und Durchführung

7.1 Antragstellung

Zuschüsse können nur auf Antrag bei der Fachstelle Familienförderung des Landkreises gewährt werden. Es ist das entsprechende Antragsformular⁴ zu verwenden. Der Antrag soll mind. 5 Wochen vor Maßnahmenbeginn gestellt werden. Bis spätestens 5 Wochen nach vollständigem Antragsingang wird der Förderbescheid erlassen

Antragsunterlagen:

- Kosten- und Finanzierungsplan (mit Hinweis auf weitere beantragte Förderungen)
- Konzept
- Veranstaltungsprogramm
- Nachweis der Qualifikation vgl. 4.3

7.2 Abrechnung

Spätestens 5 Wochen nach Veranstaltungsende und spätestens bis 15.12. des Antragsjahres müssen die Nachweise vollständig eingereicht werden. Den genauen Einreichungszeitpunkt regelt der Förderbescheid.

7.3 Verwendungsnachweise

Originalrechnungen müssen mind. ein Jahr vorgehalten werden und können vom Amt für Kinder, Jugend und Familie zur Einsicht angefordert werden. Die Nennung der Teilnehmenden unterteilt nach Erziehungsberechtigten und nach teilnehmenden Kindern.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bis dahin geltende Regelungen außer Kraft.

Anton Speer
Landrat

¹Dies können auch Initiativen oder Vereine sein, die im Sinne der Jugendhilfe tätig sind oder werden wollen.

²Es werden ausschließlich Maßnahmen im Sinne des §16 SGB VIII gefördert - siehe Anlage.

³Als Kursleiter*innen können nur Personen eingesetzt werden, welche eine entsprechende Qualifikation nachweisen können. Als Mindest-Voraussetzung gelten die Juleica, entsprechend vergleichbare Qualifizierungen oder eine nachgewiesene mehrjährige praktische Erfahrung in der Bildungsarbeit mit Erziehungsberechtigten bzw. Familien.

⁴Das Antragsformular kann bei der Fachstelle Familienförderung im Landratsamt Garmisch-Partenkirchen angefordert werden (Familienfoerderung@lra-gap.de).

Garmisch-Partenkirchen, 09.02.2023

Landratsamt
Anton Speer
Landrat